



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

s.C.41.129.0.
 s.C.41.Can.100.0. - TE/mu

Bern, den 14. Juli 1977

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Schweizerische Botschaft

ad 512.27sd. PF/dl

O t t a w a

à	WE						a/a
date	25.7.						
visa	Wz						
19 JUL. 1977							
réf.	√12.27sd						

Atomic Energy of Canada Ltd. (AECL)

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 1977, das Sie an die Direktion für Völkerrecht gerichtet haben, und nehmen kurz Bezug auf den ersten Abschnitt auf Seite 2.

Das Bankengesetz ist in letzter Zeit nicht geändert worden. Immerhin hat der Bundesrat seine Bereitschaft erklärt, auf gewisse Revisionswünsche einzutreten (vgl. unser Rundschreiben vom 24. Juni 1977 betreffend die bundesrätliche Antwort auf die parlamentarischen Vorstösse in der Angelegenheit Schweizerische Kreditanstalt, Seite 19). Eine Arbeitsgruppe ist übrigens seit einiger Zeit daran, verschiedene Punkte einer künftigen Revision abzuklären (Seiten 28 und 29).

In diesem Zusammenhang darf auf eine neue Interpretation des Bankengesetzes hingewiesen werden. Nach Art.3, Zif. 2, lit. c des BaG müssen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Vor der Presse hat nun Direktor B. Müller vom Sekretariat der Bankenkommission im vergangenen Mai erklärt, dass es wohl schweizerischer und internationaler Rechtsauffassung entspreche, dass das öffentliche Recht des einen Staates nur in diesem und nicht in einem anderen Staat anwendbar sei. Es entspreche aber ebenso schweizerischer Rechtsauffassung, dass sich Schweizer im Ausland an das öffentliche Recht des betreffenden ausländischen Staates zu halten haben. Organe von Schweizerbanken, die im Ausland zur Verletzung von Devisen- und Steuervorschriften anstiften oder Beihilfe leisten, verletzen das ausländische öffentliche Recht und können auch in der Schweiz

./.



- 2 -

keine Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit mehr bieten. - Diese Ueberlegungen sind auch im Jahresbericht der Bankenkommission festgehalten, wo es u.a. heisst, dass die Kommission jedesmal dann eine Untersuchung einleiten wird, wenn ihr derartige Missbräuche bekannt werden. -

Was die vor kurzem inkraft getretene Bankenvereinbarung betrifft, dürfen wir auf unser Rundschreiben vom 16. Juni 1977 verweisen; eine englische Version der Vereinbarung liegt diesem Schreiben bei. Wie auch im begleitenden Kommentar erwähnt, geht es dabei in erster Linie um eine Art Prophylaxe: Kundengelder zweifelhafter Herkunft sollen gar nicht erst Anlage finden können. Sind sie von der Bank aber akzeptiert, unterstehen sie voll dem Bankgeheimnis. Eine vermehrte Informationspflicht gegenüber aussen ist schon gar nicht vorgesehen und würde zudem den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

Wenn auch die ganze Vereinbarung auf die Zukunft ausgerichtet ist, so übersehen wir dennoch Art. 11 nicht, der verlangt, dass bereits bestehende Konti überprüft werden müssen. Wir können uns begreiflicherweise im Moment noch kein genaues Bild über die zu erwartende Wirkung dieser Bestimmung machen. Es wird dies nicht zuletzt auch von den Revisionsstellen abhängen, ob sie dieser Frage bei ihren ordentlichen Bankprüfungen besonderes Gewicht beimessen oder nicht. - Es ist wohl zu vermuten, dass in der Praxis nur in besonderen Ausnahmefällen bestehende Konti aufgelöst werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben nützlich sein zu können und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst
i.A.

Thurnheer

(Thurnheer)

Beilage erwähnt